Deutscher Bundestag **Drucksache 19/854**

19. Wahlperiode 21.02.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Claudia Müller, Dr. Frithjof Schmidt, Sven-Christian Kindler, Margarete Bause, Kai Gehring, Uwe Kekeritz, Dr. Tobias Lindner, Omid Nouripour, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Jürgen Trittin, Ottmar von Holtz, Dr. Konstantin von Notz und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Regierungserklärung durch die Bundeskanzlerin zum informellen Treffen der 27 Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union am 23. Februar 2018 in Brüssel

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Europas Demokratie lebt vom Mitmachen, Mitentscheiden, Sicheinbringen und -einmischen. Das Europäische Parlament ist das einzige Organ der Europäischen Union (EU), das direkt von den Bürgerinnen und Bürgern Europas gewählt ist. Es ist die Herzkammer der europäischen Demokratie.

Die EU ist demokratisch legitimiert. Aber wie jede Demokratie hat sie Schwächen, die jetzt abgebaut werden müssen, um die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und den Zusammenhalt der Menschen in Europa zu stärken. Allen Versuchen nationaler Populisten, die EU zu schwächen und Gesellschaften zu spalten, muss entschieden begegnet werden. Für grenzüberschreitende Herausforderungen gibt es keine nationalen Lösungen.

Es ist höchste Zeit der Wahl zum Europäischen Parlament eine echte europäische Dimension zu geben, damit sie nicht weiter nur als nationale Wahlen „Zweiter Klasse“ wahrgenommen werden. In den letzten Jahrzehnten hat die Integration Europas große Fortschritte gemacht. Auch die Rechte und die Verantwortung des Europäischen Parlaments haben entsprechend zugenommen. Dennoch stammt das Wahlrecht zum Europäischen-Parlament noch immer aus dem letzten Jahrhundert. Seit über 40 Jahren gilt der Europäische Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen vom 20. September 1976. Seine Reform ist überfällig.

Das Spitzenkandidaten-Verfahren anlässlich der letzten Europawahl 2014 hat durch mehr Transparenz und Verantwortlichkeit die europäische Demokratie gestärkt, ist aber bis heute nicht verbindlich und unvollständig geblieben. Einige stellen jetzt sogar dieses Verfahren wieder in Frage, während andere aus Furcht vor neuen transnationalen Mehrheiten die Einführung transnationaler Listen ablehnen. Europas Demokratie

ist aber mehr als die Summe der Demokratien seiner Mitgliedstaaten. Spitzenkandidatinnen und -kandidaten und transnationale Listen, können die Lähmung eines echten demokratischen Wettbewerbs in Europa und im Europäischen Parlament überwinden. Es muss das Anliegen aller europäischen Demokratinnen und Demokraten sein, dass das Parlament auch mit Blick auf die Wahl der bzw. des Kommissionspräsidentin bzw. -präsidenten offen für Innovationen bleibt.

Ein neuer Aufbruch für Europa braucht demokratischen Fortschritt, nicht Stillstand und schon gar keinen Rückschritt. Ein Zurück zu Spitzenkandidaten, die die Staats- und Regierungschefs hinter verschlossenen Türen auskungeln, darf es nicht mehr geben. Es ist jetzt an der Zeit rechtzeitig vor den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament, ein Spitzenkandidaten-Verfahren dauerhaft festzuschreiben, das transnationale Mehrheiten mobilisiert und europäische Bürgerrechte und europäische Interessen stärkt.

Im Gegensatz zu einer nationalen Sperrklausel, die verfassungsrechtlich nicht Bestand hatte, ist eine europaweite Mindestschwelle zur Wahl des Europäischen Parlaments im europäischen Wahlrecht zu verankern, um die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Europäischen Parlaments zur Kontrolle der EU-Kommission und des Rates zu sichern und dessen weitere Fragmentierung zu verhindern. Doch sie allein führt noch nicht zu mehr europäischer Demokratie.

Die Bundesregierung muss jetzt sagen, wie sie die europäische Demokratie stärken will. Sie darf sich nicht länger damit begnügen, allein eine europarechtlich verbindliche Sperrklausel zu unterstützen, während die französische Regierung unter Präsident Emmanuel Macron offensiv im Rat für die Weiterentwicklung des Spitzenkandidaten-Verfahrens in europäischen Wahlkreisen und transnationale Listen wirbt. Präsident Macrons ausgestreckte Hand verlangt noch immer nach einer Antwort.

Viele reden von mehr Demokratie in Europa, doch konkrete Fortschritte wollen nicht alle. Überwiegend die konservativen, nationalistischen und rechtspopulistischen Fraktionen im Europäischen Parlament lehnen den Vorschlag transnationaler Listen aus Angst vor neuen transnationalen Mehrheiten ab. Noch 2015 hatte die Europäische Volkspartei (EVP) selbst für eine Wahlrechtsreform mit europäischem Wahlkreis und Spitzenkandidatenlisten gestimmt. Allein der letzte Spitzenkandidat der EVP, der amtierende Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker wirbt heute offensiv für den Ausbau des Spitzenkandidatensystems von 2014 und für die Idee der transnationalen Listen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten müssen jetzt ein klares Zeichen für mehr Demokratie in Europa setzen. Leider kämpfen noch immer zu viele Mitgliedstaaten und Europaabgeordnete in der Frage der Wahlrechtsreform zu viel für ihr nationales, und zu wenig für das europäische Interesse. Nach über 2 Jahren zäher Debatten gibt es noch immer nicht die notwendige gemeinsame Antwort auf den Vorschlag des Europäischen Parlaments. Die Zeit drängt, damit die Änderungen des Wahlrechts noch rechtzeitig vor den nächsten Europawahlen 2019 beschlossen und in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden können.

Will die Bundesregierung jetzt beweisen, wie ernst sie es selbst mit ihrem „Neuen Aufbruch für Europa“ nimmt, dann muss sie zusammen mit Frankreich und anderen Mitgliedstaaten die Ideen für ein neues europäisches Spitzenkandidaten-Verfahren und für transnationale Listen in einem europäischen Wahlkreis zum Erfolg tragen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert im Rahmen seiner Rechte gemäß Artikel 23 Absatz 3 GG die Bundesregierung auf,

sich bei den Verhandlungen im Europäischen Rat und im Rat zum Beschlussvorschlag des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015 zur Reform des Europäischen Direktwahlaktes vom 20. September 1976 (14743/15) mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass

1. bis spätestens zum Europäischen Rat am 28. bis 29. Juni 2018 ein Konsens auf Grundlage des Beschlussvorschlags hergestellt wird, damit die Wahl zum Europäischen Parlament 2019 auf einer neuen Rechtsgrundlage stattfinden kann, die die europäische Demokratie tatsächlich stärkt;
2. ein Spitzenkandidaten-Verfahren verbindlich festgeschrieben wird,
   a. dass die Nominierung der Spitzenkandidatinnen bzw. -kandidaten durch eine oder mehrere europäische Parteien vor Ende des Jahres 2018 festlegt, damit ihre Wahlprogramme vorgestellt und politische Debatten der Kandidatinnen und Kandidaten organisiert werden können sowie ein unionsweiter Wahlkampf geführt werden kann;
   b. in dem der Rat einstimmig über einen gemeinsamen europäischen Wahlkreis beschließt, in dem an der Spitze der Listen die Kandidatin bzw. der Kandidat einer oder mehrerer politischer Familien für das Amt der bzw. des Präsidentin bzw. Präsidenten der Kommission steht;
   c. dass die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass in einem gemeinsamen europäischen Wahlkreis unter Berücksichtigung freiwerdender britischer Sitze, eine bestimmte Anzahl an Sitzen für transnationale Listen zugewiesen werden können. Grundlage hierfür sollte der französische Vorschlag vom 8. Dezember 2017 sein;
3. in den Mitgliedstaaten für die Verteilung der Sitze im Europäischen Parlament, die national vergeben werden, eine verbindlich im europäischen Direktwahlakt verankerte Mindestschwelle beschlossen wird, die zwischen 3 und 5 Prozent der abgegebenen Stimmen in den Mitgliedstaaten, die im Europäischen Parlament über mehr als 26 Mandate verfügen, liegt.

Berlin, den 20. Februar 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde dem Europäischen Parlament die Befugnis übertragen, den Präsidenten der Kommission zu wählen (Art.17 Abs. 7 des Vertrages über die Europäische Union – EUV), statt diesen wie bislang nur zu bestätigen. Zur Europawahl 2014 rangen sich die Parteienfamilien erstmals dazu durch, Spitzenkandidaten der europäischen Parteienfamilien aufzustellen. Sie steigerten das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Europawahl durch die offene Auswahl, Nominierung und einen europäischen Wahlkampf mit grenzüberschreitenden Veranstaltungen bis hin zur Wahl des EU-Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament.

Das Europäische Parlament hat am 11. November 2015 gemäß dem Verfahren des Art. 223 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweisen der EU (AEUV) die Initiative ergriffen und legte den Mitgliedstaaten im Rat einen Vorschlag zur Reform des europäischen Wahlrechts vor (14743/15). Darin fordert es, zur Europawahl 2019 u.a. einen zusätzlichen europäischen Wahlkreis einzurichten, der das gesamte Territorium der EU umfasst und auf dessen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Wahllisten Spitzenkandidatinnen bzw. -kandidaten jeder politischen Familie für das Amt des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Kommission stehen. Zudem hat das Europäische Parlament am 7. Februar 2018 gemäß dem Verfahren des Art. 14 Abs. 2 EUV seine Position über die künftige Zusammensetzung des Europäischen Parlaments beschlossen und übersandte diese dem Europäischen Rat. Demnach sollen 27 der 73 freiwerdenden britischen Sitze nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit) degressiv proportional auf die 27 Mitgliedstaaten verteilt werden. Der Vorschlag des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (AFCO) vom 26. Januar 2018 (u.a.) zur Einführung transnationaler Listen aus Kandidatinnen und Kandidaten mehrerer Mitgliedstaaten in einem europäischen Wahlkreis wurde am 14. Februar 2018 von einer Vielzahl von Abgeordneten, überwiegend aus den Reihen der Fraktionen der EVP – darunter von allen anwesenden deutschen EVP Abgeordneten – und der Europäischen Konservativen und Reformer – einschließlich der britischen Abgeordneten, die die Reform gar nicht mehr betrifft – im Plenum abgelehnt. Dabei ergänzen transnationale Listen die bisherigen nationalen Listen lediglich und kein Mitgliedstaat verliert Parlamentssitze, wenn einige der verbliebenen freiwerdenden britischen Sitze genutzt werden.

Die EU-Kommission hat in ihrer Empfehlung vom 14. Februar 2018 (C(2018) 900 final) sich für den Ausbau des Spitzenkandidatensystems von 2014 ausgesprochen. Die europäischen Parteien sollen dafür bis Ende 2018 ihre jeweiligen Spitzenkandidatinnen bzw. -kandidaten benennen und den Wahlkampf früher beginnen als bisher. Transnationalen Listen steht die Kommission trotz Absage des Europäischen Parlaments weiterhin offen gegenüber.

Die französische Regierung hat am 8. Dezember 2017 ihren Vorschlag (sog. Non-Paper) zu transnationalen Listen auf den Tisch gelegt. Dieser sieht vor, dass die Regeln für die Wählbarkeit von Kandidatinnen und Kandidaten für einen europäischen Wahlkreis weiterhin nationalem Recht unterliegen, die Listen mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten enthalten und die Sammlung und Verkündung der Wahlergebnisse durch eine in der Kommission niedergelassene Wahlkommission erfolgen sollen. Zudem sollen die Entscheidungen der Wahlkommission vor dem Europäischen Gerichtshof angefochten werden können.

Durch Spitzenkandidaten, transnationale Listen mit Kandidatinnen und Kandidaten aus mehreren Mitgliedstaaten in einem europäischen Wahlkreis wird die Identifikation der Menschen mit Europa befördert und die europäischen Bürgerrechte und der europäische Charakter der Wahlen zum Europäischen Parlament gestärkt. Auch wird ein positives Signal für ein demokratischeres Europa mit Abgeordneten gesendet, die sich noch stärker einer gesamteuropäischen Verantwortung verpflichtet fühlen. Mit zwei statt bisher einer Stimme erhalten die Wählerinnen und Wähler mehr Einfluss etwa auf das Spitzenpersonal und gegen Entscheidungen in dunklen Hinterzimmern. Wahlkampagnen werden von ihrer nationalen Begrenzung befreit.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.